



**Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.sp-ps.ch](http://www.sp-ps.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per E-Mail an:

[kpr-rm@fedpol.admin.ch](mailto:kpr-rm@fedpol.admin.ch)

26.05.2026

## **Stellungnahme zur Teilrevision der Bundesverfassung und zur Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **1. Zusammenfassende Haltung der SP**

Die SP anerkennt den Handlungsbedarf: Die heutige Fragmentierung der polizeilichen Informationssysteme erschwert die Arbeit der zuständigen Behörden, insbesondere wenn relevante Informationen über Kantons- und Systemgrenzen hinweg verteilt sind. Kriminalität macht nicht an Kantonsgrenzen halt. Ein effizienterer Informationsaustausch kann deshalb im öffentlichen Interesse liegen, namentlich bei schwerer Kriminalität, organisierter Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäscherei, häuslicher Gewalt oder bei konkreten Gefährdungslagen.

Gleichzeitig betrifft die Vorlage einen besonders sensiblen Bereich. Polizeiliche Daten können tief in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreifen. Dies gilt umso mehr, wenn Daten aus verschiedenen kantonalen, eidgenössischen und internationalen Systemen über eine gemeinsame Plattform einfacher abrufbar werden. Eine solche Lösung ist nicht bloss eine technische Verbesserung. Sie verändert die Logik des Zugriffs: weg von einer fallbezogenen Anfrage, hin zu einer vernetzten Abfrage über verschiedene Datenbestände hinweg. Genau deshalb braucht es gewisse gesetzliche Schranken und wirksame Kontrollen.

Die SP unterstützt deshalb grundsätzlich eine schweizweit kohärente Lösung zur Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs. Eine Bundeslösung ist einer unkoordinierten kantonalen Entwicklung vorzuziehen, sofern sie

den Rechtsstaat stärkt und nicht zu einer schleichenden Ausweitung polizeilicher Datenbearbeitung führt. Die Bundeslösung ist auch grundsätzlich einem Konkordat vorzuziehen. Die Vorlage muss jedoch präziser eingegrenzt werden.

## 2. Die neue Verfassungsgrundlage muss enger formuliert werden

Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 57 BV schafft eine neue Bundeskompetenz im Bereich der Bekanntgabe von Daten der inneren Sicherheit. Die SP begrüsst, dass eine explizite Verfassungsgrundlage geschaffen werden soll. Gerade weil es um kantonale Polizeidaten und besonders schützenswerte Personendaten geht, ist eine demokratische Grundlage notwendig.

Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch zu offen. Der Begriff «innere Sicherheit» bleibt weit und unbestimmt. Er lässt nicht klar erkennen, ob und in welchem Umfang sicherheitspolizeiliche, kriminalpolizeiliche, verwaltungspolizeiliche oder präventive Datenbearbeitungen erfasst sind. Dies ist rechtsstaatlich problematisch, weil die neue Bundeskompetenz in einem Bereich geschaffen wird, der traditionell stark kantonal geprägt ist und besonders grundrechtssensibel ist.

Die SP beantragt deshalb, Art. 57 Abs. 3 BV präziser zu fassen:

### Art. 57 Abs. 3 BV

~~Der Bund kann Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten im Bereich der inneren Sicherheit erlassen.~~

*Der Bund kann Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten zwischen Polizeibehörden des Bundes und der Kantone erlassen, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr oder der polizeilichen Zusammenarbeit erforderlich ist. Er stellt sicher, dass die Datenbekanntgabe verhältnismässig und wirksam beaufsichtigt erfolgt.*

Damit würde klarer festgehalten, dass es nicht um eine allgemeine Kompetenz zur Vernetzung sicherheitsrelevanter Daten geht, sondern um einen begrenzten polizeilichen Informationsaustausch bei hinreichend gewichtigen öffentlichen Interessen. Besonders wichtig ist aus unserer Sicht, dass präventive Datenbearbeitungen nicht zu einem Einfallstor für breite, schwer kontrollierbare Datenzugriffe werden.

## 3. POLAP darf kein pauschaler Zugriff auf sämtliche Polizeidaten ermöglichen

Die SP erachtet Art. 17e E-BPI als zu weitgehend. Nach Abs. 1 sollen mittels POLAP «standardisierte Darstellungen aller Informationen» abgefragt werden können, die in den angeschlossenen Systemen von Bund und Kantonen bearbeitet werden. Diese Formulierung öffnet den Zugriff zu pauschal und begrenzt weder die Art der Daten noch den Zusammenhang mit einem konkreten polizeilichen Zweck ausreichend. Gerade weil POLAP eine systemübergreifende Abfrage ermöglicht, muss gesetzlich klar sein, dass nur jene Daten angezeigt werden dürfen, die im konkreten Einzelfall für eine Aufgabe nach Art. 17d er-

forderlich sind. Besonders schützenswerte Personendaten und Daten aus präventivpolizeilichen Bearbeitungen dürfen nur unter erhöhten Voraussetzungen zugänglich sein. Die SP beantragt deshalb folgende Präzisierung:

Art. 17e Abs. 1 E-BPI

~~Mittels der polizeilichen Abfrageplattform können standardisierte Darstellungen aller Informationen abgefragt werden, die in den angeschlossenen Systemen des Bundes und der Kantone bearbeitet werden.~~ Mittels der polizeilichen Abfrageplattform dürfen nur jene Daten aus den angeschlossenen Informationssystemen abgefragt werden, die im konkreten Einzelfall zur Erfüllung einer Aufgabe nach Artikel 17d erforderlich sind und in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Abfragezweck stehen.

Zudem beantragt die SP einen Art. 17e Abs. 4 E-BPI (neu):

*Besonders schützenswerte Personendaten und Daten aus präventivpolizeilichen Bearbeitungen dürfen nur angezeigt werden, wenn dies für den konkreten Abfragezweck unerlässlich ist.*

#### 4. Schlussbemerkungen

Die SP unterstützt das Ziel, die Fragmentierung polizeilicher Informationssysteme zu überwinden und den Austausch zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern. Eine nationale Lösung kann sinnvoll sein, wenn sie rechtsstaatlich sauber ausgestaltet ist. Die Vorlage muss jedoch enger gefasst werden. Zentral sind eine präzisere Verfassungsgrundlage und klar begrenzte Zugriffsrechte auf POLAP.

Nur wenn dies gesetzlich verbindlich verankert werden, kann ein effizienterer polizeilicher Informationsaustausch mit dem Schutz der Grundrechte und dem föderalen Rechtsstaat vereinbart werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

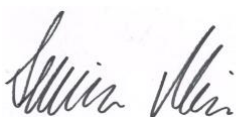
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Severin Meier  
Politischer Fachreferent